

---

# Gemeinderat

## Protokoll des Gemeinderates Zuchwil

7. Sitzung vom Dienstag, 16. November 2021, 19:00 bis 20:10 Uhr, im Lindensaal

---

Vorsitz	Marti Patrick, Gemeindepräsident
Protokoll	Schnyder Andrea, Gemeindeschreiberin
Anwesend	Ruth Emch-Vescovi, Galantino Marco, Liechti Christof, Meyer Selina, Mottet Markus, Mühlemann Vescovi Tamara, Racine Melanie, Studer Benjamin, Unold Jäggi Regine, Weyeneth Philippe
Entschuldigt	Fischli-Hof Eva Maria, Grolimund Daniel, Loosli Noe, Rüsics Carlo
Gäste	- - -
Presse	- - -
Berichterstatte	Baumann Peter, Leiter Abteilung Bau und Planung zu den Traktanden 7 und 8

### Traktanden

- 1 Protokoll Nr. 6 vom 4. November 2021
- 2 Mitteilungen
- 3 Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021 - Traktandenliste Beschluss-Nr. 45
- 4 Strom, Reglement über den Anschluss an das elektrische Verteilnetz der Gemeinde, Antrag zuhanden der Gemeindeversammlung Beschluss-Nr. 46
- 5 Strom, Vergabe Nutzung und Betrieb Niederspannungsverteilstrom der Einwohnergemeinde Zuchwil, Antrag zuhanden der Gemeindeversammlung Beschluss-Nr. 47

- |   |   |                  |
|---|---|------------------|
| 6 | Anpassung DGO   | Beschluss-Nr. 48 |
| 7 | Erneuerung Freibad mit Traglufthalle - Genehmigung Bauabrechnung                                    | Beschluss-Nr. 49 |
| 8 | Gestaltungsplan Schulhausstrasse 8 - Anpassung bestehender Gestaltungsplan, Freigabe zur Vorprüfung | Beschluss-Nr. 50 |
| 9 | Personalgeschäft (vertraulich)  |                  |

EINWOHNERGEMEINDE ZUCHWIL  
Der Gemeindepräsident    Die Gemeindeschreiberin

Patrick Marti

Andrea Schnyder

Gemeindepräsident Patrick Marti begrüsst die Ratsmitglieder ausnahmsweise an einem Dienstag zur 7. Gemeinderatssitzung. Speziell willkommen heisst er Tamara Mühlemann Vescovi, Mitte, welche erstmals als Gemeinderätin amtiert. Erstmals willkommen heisst er auch das Ersatzmitglied Selina Meyer, Grüne. Namentlich willkommen heisst er ferner die weiteren Ersatzmitglieder Christof Liechti, SP, Ruth Emch-Vescovi, Mitte und Markus Mottet, SVP. Die Ersatzmitglieder vertreten in der Reihenfolge Noe Loosli, Eva-Maria Fischli Hof, Daniel Grolimund und Carlo Rüsics.

Patrick Marti stellt die Traktandenliste zur Diskussion.

Er seinerseits wird aus Gründen der Dringlichkeit beim Traktandum „Mitteilungen“ ergänzend den diesjährigen Schlussabend und als letzten Tagungsordnungspunkt ein weiteres „vertraulich“ klassifiziertes Geschäft thematisieren.

Unter Berücksichtigung der Nachträge wird die Traktandenliste wie vorliegend genehmigt. ://:

---

## Protokoll Nr. 6 vom 4. November 2021

**Patrick Marti** stellt das Protokoll zur Diskussion.

**Markus Mottet** hat im Vorfeld zur Sitzung über die Plattform berichtet, dass es auf der Seite 158, Traktandum „Mobilitätsquintett - Zwischenbericht und Stellungnahme zur Vernehmlassung“, Beschlussfassung, korrekterweise heissen sollte, wonach der Gemeinderat einstimmig der „Vernehmlassung Zwischenbericht Mobilitätskonzept Wasseramt“ und nicht dem Zwischenbericht zugestimmt hat.

Unter Berücksichtigung der Richtigstellung wird das Protokoll mit 10 Stimmen bei 1 Enthaltung genehmigt. ://:

---

## Mitteilungen

Zum randvermerkten Traktandum liegt ein von Patrick Marti verfasstes Informationspapier vor, welches er nachstehend, teilweise ausführlich schildert und ergänzt.

**Patrick Marti** informiert, dass

- der Kanton im Rahmen des Projektes optiSo+ ab dem Schuljahr 2023/2024 jedes Jahr 25% mehr an den Sonderschulkosten übernehmen wird. Für die Gemeinde entfallen ab dem Schuljahr 2026/2027 die Kosten. Aktuell sind im Budget 2022 CHF 756'000.-- vorgesehen.
- die Bewirtschaftung der Parkplätze beim Sportzentrum vorangetrieben wird. Ziel ist es, dass die Parkplätze spätestens ab 1. Januar 2023 gebührenpflichtig sind.

**Marco Galantino** erwähnt in diesem Zusammenhang, dass die Parkuhren beim Gemeindehaus kürzlich umgerüstet wurden. Statt dass ein Ticket hinter die Windschutzscheibe gelegt werden

muss, ist neu das Autokennzeichen einzutippen. Marco Galantino fragt, ob angedacht sei, die zentrale Parkuhr so aufzurüsten, dass die Parkgebühr auch mit TWINT oder sonst wie bargeldlos bezahlt werden könnte. Vielleicht wäre diesbezüglich auch eine Anbindung an die Stadt Solothurn möglich, wo die Parkgebühren auf dem gesamten Stadtgebiet bargeldlos entrichtet werden können.

**Peter Baumann**, Leiter Abteilung Bau und Planung antwortet, dass entsprechende Abklärungen vorgenommen wurden. Diese haben ergeben, dass die Kosten für die dafür notwendige Software für die lediglich 15 Parkplätze unverhältnismässig hoch gewesen wären. Denkbar ist, dass eine entsprechend weitere Aufrüstung im nächsten Jahr gleichzeitig mit den Parkuhren beim Sportzentrum vorgenommen werden könnte.

Eine diesbezügliche Zusammenarbeit mit der Stadt Solothurn ist wegen der Lizenzen nicht möglich. Die Stadt Gemeinde Zuchwil müsste eigene Lizenzen kaufen.

**Patrick Marti** macht darauf aufmerksam, dass es zu einer weiteren Vereinfachung kommen wird, wenn die Parkkarte eingeführt wird und die Parkgebühren ab dem 1. Januar 2022 auf elektronischem Weg bezahlt werden können. Eine entsprechende Mitteilung im Zuchler Kurier wird zu gegebener Zeit folgen.

#### Personelles

Die Nachfolgeregelungen für Peter Baumann, Leiter Abteilung Bau und Planung sowie für die Leitung des Werkhofs und einen Mitarbeiter des Werkhofs sind aufgelegt und am Laufen.

Die Nachfolge von Jutta Roth, Behördensekretariat übernimmt ab 1. August 2022 Alina Siegenthaler.

Die Nachfolge von Peter Wiederkehr, Bereich Tiefbau tritt am 1. Januar 2022 Thomas Mühle-  
mann an.

#### Mitwirkung Hauptstrasse

Am Montag, 15.11.2021 war Peter Portmann, Leiter Projektmanagement Kreis I bei uns. Es wurde eine Auslegeordnung gemacht und das weitere Vorgehen skizziert. Aktuell führt der Kanton eine Verkehrszählung durch und ein Speedy ist installiert.

Es gibt folgenden Vorgehensvorschlag: Im Frühling 2022 werden vom Kanton die Grundlagen (Betrachtungssperimeter: Kreisel Guggelstutz bis Kreisel Martinshof) erhoben und die Mängel festgestellt. Anschliessend werden der Kanton und die Gemeinde aufgrund der Grundlagen ein Verkehrsgutachten mit möglichen Massnahmen erarbeiten lassen und anschliessend die Umsetzung planen (dabei könnte eine Mitwirkung der Bevölkerung, Workshop, etc. wieder eine Möglichkeit sein). Die Hauptstrasse ist in der Planung des Kantons jedoch nicht prioritär. Dies könnte sich aber aufgrund der Erkenntnisse ändern. Wir setzen uns dafür ein.

**Patrick Marti** informiert weiter, dass die Hauptstrasse eine Kantonsstrasse ist. Auf Intervention der Einwohnergemeinde Zuchwil hin ist der Kanton jetzt auf die problematische Situation sensibilisiert und wird sich dieser dereinst annehmen müssen. Währenddem die Erhebung der Grundlagen für Zuchwil kostenlos ist, muss sich die Gemeinde an den Kosten für das Verkehrsgutachten möglicherweise beteiligen.

Vom Guggelstutz bis zum Kreisel Martinshof wird im Mai/Juni 2022 per Video und selbstverständlich absolut anonymisiert erhoben, wie viele Autos mit welcher Geschwindigkeit den Strassenabschnitt passieren, welcher Fahrzeugtyp, wie viele Velos, wie viele Fussgängerinnen und Fussgänger die Strasse passieren. Die Grundlagen und Abklärungen werden die Mängel aufzeigen. Als nächster Schritt soll ein Verkehrsgutachten erstellt und mögliche Massnahmen ergriffen werden.

Nach der Erhebung soll wieder eine öffentliche Mitwirkungsveranstaltung mit einer breiten Vernehmlassung durchgeführt werden. Gemeinsam sollen Lösungen entwickelt werden, die zu einer Verbesserung der Situation auf der Hauptstrasse führen.

Die Jugendkommission/Jugendarbeit erarbeitet ein Konzept für die Zwischennutzung des Clubhauses Widi. Alle Parteien sowie der Vereinskönvent haben sich positiv dazu geäussert, mit der Auflage, dass das Betriebskonzept sowie die Zugänglichkeit für alle Vereine gilt.

Die Abteilung Bau und Planung ist im Begriff, Entscheidungsgrundlagen auszuarbeiten, ob ein Gärtner oder eine Gärtnerin angestellt werden soll oder nicht.

Auf dem Emmenholzweg wird oft mit überhöhter Geschwindigkeit gefahren. Das ganze Quartier wird verkehrstechnisch betrachtet und eine Projektskizze soll erstellt werden. Eventuell soll es dereinst ein Wohnquartier sein. Anschliessend soll die Thematik mit dem gesamten Quartier besprochen und gemeinsam Massnahmen definiert werden.

Die Thematik Entsorgung und Werkhof wurde der Werkkommission zur Bearbeitung eingebracht und für das Jahr 2022 als Thema definiert.

**Patrick Marti** hat am Montag, 15. November 2021 an der Mannschaftsübung der Feuerwehr teilgenommen und die Posten besucht. Es war eindrücklich zu sehen, was die Angehörigen der Feuerwehr in ihrer Freizeit leisten. Die Anforderungen werden nicht kleiner, auch was die technischen Voraussetzungen betrifft und regelmässige Übungen sind unabdingbar.

**Patrick Marti** thematisiert den diesjährigen Schlussabend, der ihm persönlich sehr am Herzen liegt. Einhergehend mit dem Legislaturwechsel werden an dem Schlussabend immer auch all jene Amtsträgerinnen und Amtsträger und Funktionärinnen und Funktionäre gewürdigt, die sich über viele Jahre zum Wohl von Zuchwil verdient gemacht haben.

Aufgrund der neuesten Entwicklung in der Covid-19-Pandemie wird Patrick Marti nach einer Meinungsumfrage im Gemeinderat konsultativ darüber abstimmen lassen, ob der für den 14. Dezember 2021 terminierte Schlussabend planmässig und im bisherigen Rahmen durchgeführt oder verschoben werden soll.

Das Kader hat sich an seiner Sitzung vom 3. November 2021 für die Durchführung des Schlussabends wie gewohnt ausgesprochen. Zwischenzeitlich hat sich die epidemiologische Situation falltechnisch und zahlenmässig verschlechtert. Dem Vernehmen nach gibt es bereits Institutionen und Privatpersonen, die geplante Anlässe absagen und vor allem ältere Leute verzichten auf eine Teilnahme und meiden Menschenansammlungen.

Erfahrungsgemäss werden an dem Schlussabend im Sportzentrum über 100 Personen teilnehmen. Es wird ein 3G Anlass. Patrick Marti hat von verschiedenen Personen die Rückmeldung erhalten, dass sie aufgrund der aktuellen Situation nicht am Anlass teilnehmen werden. Patrick

Marti gibt die folgenden drei Risiko-Szenarien zu bedenken: a) Es werden nur wenige dem Anlass beiwohnen. b) Es besteht die Gefahr einer Infektion unmittelbar bevor um die Weihnachtszeit (Familien-)Feiern stattfinden. c) Wenn sich eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter ansteckt, die Gemeindeverwaltung u.U. geschlossen werden müsste.

Als Alternative kann sich Patrick Marti vorstellen, den Anlass in einer hoffentlich risikofreien Zeit im Mai/Juni 2022 als einen Sommeranlass im Rauminnern und/oder im Freien durchzuführen.

Patrick Marti gibt das Wort zur Meinungsumfrage frei.

**Regine Unold Jäggi:** Die SP-Fraktion hat sich mit dem Schlussabend auseinandergesetzt. Sie ist der Ansicht, dass der Anlass, auch aufgrund der oben ausgeführten Erklärungen auf den Frühling/Spätfrühling 2022 verschoben werden sollte. Das ermöglicht es all jenen, die sich derzeit aufgrund der Covid-19-Situation verängstigt fühlen und nicht an Veranstaltungen teilnehmen können, am Schlussabend dabei zu sein. Regine Unold Jäggi unterstützt eine Verschiebung des Anlasses in den Spätfrühling 2022.

**Marco Galantino** findet, dass aufgrund der momentanen Situation eine Verschiebung des Anlasses auf Frühling/Sommer 2022 eine gute Lösung sein könnte. Eine Absage indes ist für ihn keine gangbare Lösung. Er wirft ein, dass bereits der Schlussabend im Jahr 2020 infolge von Covid ersatzlos abgesagt werden musste. Marco Galantino glaubt allerdings nicht, dass es zu einer Schliessung der Gemeindeverwaltung kommen würde.

**Melanie Racine** zieht einen Vergleich mit der Gemeindeversammlung, welche tags zuvor und ebenfalls im Sportzentrum mit ähnlich vielen Besucherinnen und Besuchern wie der Schlussabend durchgeführt wird. Auch Melanie Racine hofft, dass sich die Situation bald verbessert und mutmasst, dass die meisten Personen, die am Schlussabend teilnehmen würden, nicht in Quarantäne gehen müssten.

**Patrick Marti** macht darauf aufmerksam, dass die Gemeindeversammlung ein Anlass der politischen Meinungsbildung und somit kein 3G Anlass ist. An der Gemeindeversammlung besteht Maskenpflicht, die Abstandsregeln sind einzuhalten und die Kontaktdaten zu erheben. Die Veranstaltungshalle wird bei der Gemeindeversammlung wiederum in 4 Sektoren aufgeteilt. Die Einhaltung der Vorschriften ist an der Gemeindeversammlung einfacher zu handhaben als bei einem gemütlichen Abendessen.

**Philippe Weyeneth** gibt die langfristige Terminplanung zu bedenken. Der Schlussabend ist weit im Voraus geplant und steht auf dem Jahresprogramm. Wenn man jetzt relativ kurzfristig mit einem neuen Termine kommt, können dann vielleicht auch nicht sehr viele Personen teilnehmen. Philippe Weyeneth spricht sich für die planmässige Durchführung des Schlussabends aus.

**Regine Unold Jäggi** äussert sich dahingehend, dass falls sich der Gemeinderat aufgrund der epidemiologischen Situation jetzt für eine Verschiebung entscheiden würde, das Datum umgehend festgelegt werden kann. Wenn der Termin ein halbes Jahr im Voraus bekannt ist, lässt sich dies mit der eigenen Agenda meist noch vereinbaren. Mit einer Verschiebung auf den Frühling 2022 können vermutlich mehr Personen abgeholt werden, als in der momentanen Situation.

**Tamara Mühlemann Vescovi** erachtet beide Möglichkeiten - Durchführung am 14. Dezember 2021 oder Verschiebung auf Spätfrühling 2022 - für gangbar.

Auf die Anregung von Tamara Mühlemann Vescovi, den Anlass mittels Anmeldung durchzuführen um eine tendenzielle Teilnehmerzahl ermitteln zu können, antwortet Patrick Marti, dass man sich für den Schlussabend immer anmelden muss. Die Einladungen mit Anmeldetalon werden jeweils ca. 2 bis 3 Wochen vor dem Anlass verschickt.

**Benjamin Studer** spricht, dass es Leute gibt, die die 3G-Regel als Hürde betrachten und aus grundsätzlichen Überlegungen heraus nicht an solchen Anlässen teilnehmen. Das muss nicht meine persönliche Meinung sein, aber ich kenne Leute, die so denken und das so handhaben. Zwar ist es schön, wenn der Schlussabend im Warmen abgehalten werden kann, aber in diesem Jahr macht es keinen Sinn, wenn man den Anlass nicht offen gestalten kann, so Benjamin Studer. Vor diesem Hintergrund begrüsst er den Schlussabend 2021 im April/Mai 2022 im Freien und ungezwungen nachzuholen und im Dezember 2022 dann auch noch jenen vom Jahr 2022 durchzuführen.

Nachdem das Wort aus dem Rat nicht mehr gewünscht wird, lässt Patrick Marti konsultativ darüber abstimmen.

Mit 8 Ja-Stimmen zu 2 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung wird der für den 14. Dezember 2021 terminierte Schlussabend auf den Spätfrühling/Frühsummer 2022 verschoben.                    ://:

---

## Beschluss-Nr. 45 - Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021 - Traktandenliste

---

### AUSGANGSLAGE

Übereinstimmend mit dem Terminplan 2021 soll die Budget-Gemeindeversammlung am Montag, 13. Dezember 2021, um 19.30 Uhr in der Dreifachhalle des Sportzentrums Zuchwil stattfinden.

Zur Traktandierung stehen die folgenden Geschäfte an:

- 1 Strom, Reglement über den Anschluss an das elektrische Verteilnetz der Gemeinde, Antrag zuhanden der Gemeindeversammlung
- 2 Strom, Vergabe Nutzung und Betrieb Niederspannungsverteilstromnetz der Einwohnergemeinde Zuchwil, Antrag zuhanden der Gemeindeversammlung
- 3 Feuerwehr - Sold und Entschädigung
- 4 Anpassung Entschädigung von Behörden und Kommissionen
- 5 Anpassung Dienst - und Gehaltsordnung DGO - Genehmigung
- 6 Erneuerung Freibad mit Traglufthalle - Genehmigung Bauabrechnung
- 7 Gemeindehaus - Sondervorlage Umbau- und Sanierungsarbeiten Westtrakt
- 8 Sportzentrum SZZ Zuchwil AG - Sondervorlage Anbau Kunsteisbahn Ost
- 9 Budget 2022 und Festsetzung des Steuerfusses
- 10 Mitteilungen

## AUSWIRKUNGEN

Die Budget-Gemeindeversammlung 2021 findet unter Einhaltung der Corona-Massnahmen statt.

## ANTRAG

Genehmigung von Zeit, Ort und Traktandenliste der Budget-Gemeindeversammlung 2021.

## DETAILBERATUNG

Keine Wortbegehren

## BESCHLUSS; einstimmig

Der Gemeinderat genehmigt Zeit, Ort und die Traktandenliste der Budget-Gemeindeversammlung 2021. Infolge Covid-19 gilt an der Gemeindeversammlung weiterhin Maskenpflicht und die Kontaktdaten werden erhoben.

---

---

Beschluss-Nr. 46 - Strom, Reglement über den Anschluss an das elektrische Verteilnetz der Gemeinde, Antrag zuhanden der Gemeindeversammlung

---

## AUSGANGSLAGE

Die Überarbeitung des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie vom 7. Juli 1975 ist überfällig. Im Rahmen der Vergabe der Pacht stand das Reglement immer wieder zur Debatte und war Gegenstand einer Beschwerde in Zusammenhang der Vergabe der Pacht des gemeindeeigenen Stromnetzes. Die Beschwerde wurde gutgeheissen, da zuerst das Reglement zu überarbeiten sei und mit diesem die Rechtsgrundlage zu schaffen sei.

### **Regierungsratsbeschluss (RRB) 2021/1461 vom 28. September 2021**

Gemäss RRB 2021/1461 erweist sich die Beschwerde von Ulrich Bucher als begründet und wurde gutgeheissen.

Mit vorliegendem Geschäft kommt der Gemeinderat diesem Auftrag und seiner Verpflichtung nach.

## ERWÄGUNGEN



Vorliegendes Reglement wurde mit professioneller Unterstützung von Harald Rüfenacht (lic. iur., Rechtsanwalt und Notar, LL.M., Fachanwalt SAV Bau- und Immobilienrecht), er war federführend in der Erarbeitung des vorliegenden Reglements, ebenso an der Erarbeitung diverser Elektroreglemente und Daniel Odermatt (Präsident der Elektrakommission Langendorf) und Mitverfasser des Reglements über den Anschluss an das elektrische Verteilnetz der Gemeinde Langendorf (welches uns diese verdankenswerter Weise kostenlos zur Verfügung gestellt hat), in der Werkkommission in 2 ausführlichen Sitzungen diskutiert, geprüft und weiterentwickelt. An der zweiten Sitzung nahm auch Ulrich Bucher teil und arbeitete aktiv am Reglement mit.

Da aufgrund übergeordneter gesetzlicher Grundlagen Anpassungen von Gebühren oder dem Reglement selber jeweils die Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Solothurn zwingend ist, werden die Gebühren sachgerecht und sachlogisch ebenfalls in diesem Reglement geregelt.

Das Reglement wurde vom Baudepartement des Kantons Solothurn einer Vorprüfung unterzogen, und mit Rückmeldung vom 4. November als grundsätzlich recht- und zweckmässig (das Reglement würde so genehmigt) befunden. Die daraus resultierenden minimalen Anpassungen wurden durch Harald Rüfenacht so in das vorliegende Reglement eingearbeitet.

## AUSWIRKUNGEN

Zuchwil schafft mit dem Reglement über den Anschluss an das elektrische Verteilnetz der Gemeinde die notwendige Rechtsgrundlage, um die Pacht des gemeindeeigenen Stromnetzes zu vergeben.

Es liegt ein aktuelles und zeitgemässes Reglement über den Anschluss an das elektrische Verteilnetz der Gemeinde vor.

## ANTRAG

1. Der Gemeinderat genehmigt das vorliegende Reglement über den Anschluss an das elektrische Verteilnetz der Gemeinde zu Händen der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021.
2. Der Gemeinderat beschliesst das Inkrafttreten des Reglements über den Anschluss an das elektrische Verteilnetz der Gemeinde auf den 1. Januar 2022 zu Händen der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021.
3. Der Gemeinderat beschliesst die Aufhebung der Ziffer 5. Elektrizitätsversorgung im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Zuchwil vom 28. Juni 1999 mit den Nachführungen bis 12. Dezember 2005, da diese Gebühren in vorliegendem Reglement festgelegt sind, mit Inkrafttreten auf den 1. Januar 2022, zu Händen der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021.
4. Der Gemeinderat beschliesst, die Ziffer 343 im Gebührentarif der Einwohnergemeinde Zuchwil vom 10. Dezember 2018, Stand am 1. Januar 2021, anzupassen, mit dem Verweis auf das vorliegende Reglement, mit Inkrafttreten auf den 1. Januar 2022, zu Händen der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021.

## DETAILBERATUNG

**Patrick Marti** schildert den vorliegenden Beschlussesantrag und dabei im Wesentlichen die Erwägungen. Das Geschäft beschäftigt die Gemeinde schon seit 4 Jahren. Patrick Marti zeigt sich erfreut darüber, dass auch der Beschwerdeführer, Ulrich Bucher an zwei intensiven Sitzungen mit der Werkkommission aktiv am Reglement mitgearbeitet hat.

**Markus Mottet** nimmt Bezug auf die §§ 18 und 19. Gemäss § 18 Pkt. 1 beträgt die Kündigungsfrist für das Netzanschlussverhältnis 3 Monate. Aus Sicht von Markus Mottet sollte dort noch präzisierend «auf Ende eines Monats» eingefügt werden.

Die schwammige Begrifflichkeit «angemessene» Frist bei §19 sollte aus Sicht von Markus Mottet konkretisiert werden. Angemessen kann immer unterschiedlich empfunden werden. In einem Reglement möchte Markus Mottet einen genaueren Hinweis.

**Patrick Marti** äussert sich zu § 18 dahingehend, dass es die Gemeinde nicht betrifft und uns nichts verloren geht, da der Stromversorger das Risiko trägt. Betreffend § 19 ist die Netzbetreiberin, die Regio Solothurn AG verantwortlich. In deren Geschäftsbedingungen ist vieles noch klarer definiert. Es stellt sich immer die Frage, was regeln *wir* im Reglement und was *die Netzbetreiberin*.

**Marco Galantino** hat im Vorfeld zur Sitzung eingebracht, ob in der Fussnote auf Seite 3 "BKW Energie AG" erwähnt werden muss oder ob es nicht ausreicht, wenn steht "Beim Netz des Vorliegers handelt es sich um die Netzebene 5."? So müssten wir das Reglement, bei einem möglichen Verkauf der Netzebene 5 an einen anderen Netzbetreiber, nicht erneut anpassen. Aus Sicht von **Patrick Marti** spricht nichts gegen einen Schlusspunkt nach der Ziffer 5.

**Marco Galantino** fragt unter Bezugnahme auf die Werkvorschriften § 2, Pt. 3, wieso die Werkvorschriften der Kantone Bern und Jura eingehalten werden müssen?

**Patrick Marti** informiert über die diesbezüglich telefonische Rücksprache mit Harald Rüfenacht. Demgemäss sind die Werkvorschriften von den drei Kantonen gemeinsam ausgearbeitet worden und aus diesem Grund auch so benannt. Es geht um eine Begrifflichkeit.

Aus der Mitte des Rates werden keine weiteren Wortbegehren gemeldet.

BESCHLUSS; 10 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung

1. Der Gemeinderat genehmigt zuhanden der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021 das vorliegende Reglement über den Anschluss an das elektrische Verteilnetz der Gemeinde.
2. Der Gemeinderat beschliesst zuhanden der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021 das in Krafttreten des Reglements über den Anschluss an das elektrische Verteilnetz der Gemeinde auf den 1. Januar 2022.
3. Der Gemeinderat beschliesst zuhanden der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021 die Aufhebung der Ziffer 5. Elektrizitätsversorgung im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Zuchwil vom 28. Juni 1999 mit den

Nachführungen bis 12. Dezember 2005, da diese Gebühren in vorliegendem Reglement festgelegt sind, mit Inkrafttreten auf den 1. Januar 2022

4. Der Gemeinderat beschliesst zuhanden der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021 die Ziffer 343 im Gebührentarif der Einwohnergemeinde Zuchwil vom 10. Dezember 2018, Stand 1. Januar 2021, anzupassen, mit dem Verweis auf das vorliegende Reglement, mit Inkrafttreten auf den 1. Januar 2022.

---

---

## Beschluss-Nr. 47 - Strom, Vergabe Nutzung und Betrieb Niederspannungsverteilstromnetz der Einwohnergemeinde Zuchwil, Antrag zuhanden der Gemeindeversammlung

---

### AUSGANGSLAGE

Aufgrund der hohen Qualität sowie der Aussagekraft der Aktennotiz der Bennett Bill GmbH vom 13. April 2021 sowie des Memorandums der EVU Partners vom 7. Mai 2021 werden in Bericht und Antrag Auszüge der erwähnten Dokumente verwendet. Beide Papiere sind ebenfalls im Geschäft einsehbar und auf der Plattform aufgeschaltet. Aufgeschaltet wird ebenfalls der Regierungsratsbeschluss vom 9. März 2021 sowie der Pachtvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Zuchwil und der Regio Energie Solothurn vom 30. September 2019.

### **Auszug aus der Aktennotiz der Bennett Bill GmbH vom 13. April 2021**

Die Einwohnergemeinde Zuchwil (EGZ) ist Eigentümerin des elektrischen Niederspannungsverteilstromnetzes (0.4 kV Netz, Netzebene 7) auf ihrem Gemeindegebiet. Mittels Angebotsanfrage an mehrere regionale Stromversorgungsunternehmen suchte die EGZ per 01.01.2020 eine Pächterin zum Betrieb des Netzes und für die Versorgung der daran angeschlossenen Endverbraucher mit elektrischer Energie. Die EGZ stellt dafür ihr Niederspannungsverteilstromnetz für die Dauer des abzuschließenden Pachtvertrages und gegen die im Pachtvertrag festgelegte Entschädigung zur Verfügung.

### **Art des Verfahrens**

Da keine Ausschreibung nach dem Beschaffungsrecht (SubG / SubV des Kantons Solothurn) vorlag, sondern lediglich gemäss StromVG eine diskriminierungsfreie und transparente Zuteilung erfolgen musste, war die Gemeinde Zuchwil keinem vorgegebenen Verfahren verpflichtet. Im Gegenteil, wie empfohlen in den Ausschreibungsunterlagen Begriffe zu wählen, welche keine Anlehnung an ein öffentliches Verfahren vermuten lassen. Dennoch galt es nach wie vor sicherzustellen, dass Aspekte wie fairer Wettbewerb, Nachhaltigkeit, sowie treuhändisches tätig werden der Verwaltung berücksichtigt werden.

### **Regierungsratsbeschluss (RRB) 2021/303 vom 09. März 2021**

Gemäss RRB 2021/303 erweist sich die Beschwerde der AEK als teilweise begründet und wurde daher teilweise gutgeheissen:

Der Beschluss des GR vom 29. August 2019 ist nichtig.

Die Beschlüsse des GR vom 26. September 2019 sind aufzuheben.

Der Pachtvertrag zwischen der EGZ und der RES kann aufgrund von zwingendem übergeordnetem Recht aufgehoben werden, muss aber nicht.

Über alle weiteren Punkte, insbesondere betreffend Verfahrensfehler, unzulässiger Unternehmervariante und Fehler in der Evaluation wird die Beschwerde abgewiesen

Die AEK ist mit den materiellen Rügen betreffend die Evaluation des vorteilhaftesten Angebots beim RRB nicht durchgedrungen.

### **Gültigkeit der Angebote**

In der Folge fragte der Gemeindepräsident (GP) beide Anbieter schriftlich, ob ihr damaliges Angebot (beide vom 27. Juni 2019) noch Gültigkeit habe oder nicht. Gemäss Angebotsanfrage waren die Anbieter an eine Gültigkeit von 180 Tagen gebunden, welche zum Zeitpunkt des RRB längst verstrichen war.

Die AEK teilt mit Schreiben vom 08. April 2021 mit, dass ihr Angebot keine Gültigkeit mehr hat und begründet dies summarisch mit veränderten externen Faktoren und Parametern. Im Weiteren geht sie davon aus, dass diese Umstände auf alle Anbieter zuträfen. Die RES indes bestätigt mit Schreiben vom 31. März 2021 nach wie vor die Gültigkeit des damaligen Angebots und bekräftigt die Verbindlichkeit des Pachtvertrages und des 2. Nachtrages vom 14. August 2020.

### **Zwischenanalyse**

Die Beschlüsse des GR vom 29. August 2019 und jene vom 26. September 2019 basierten auf der Evaluation der Angebote der eingesetzten AG Strom und lauteten, der Zuschlag sei an die RES zu erteilen.

Da die oben erwähnten Beschlüsse aufgehoben werden, muss die Betrachtung der neuen Ausgangslage vor den Zeitpunkt der vermeintlichen Beschlussfassung angesetzt werden:

Im August 2019 lagen zwei Angebote vor. Die AG Strom kam in ihrer Evaluation zum Ergebnis, dass das Angebot der RES das vorteilhaftere sei. Es liegt Stand heute nur noch ein Angebot vor, ebenfalls das der RES. Das Angebot der AEK ist nicht mehr gültig. Dieser Umstand beeinträchtigt den Evaluationsentscheid erstmal nicht.

Es stellt sich indes die Frage, ob das Ergebnis der Evaluation noch immer zutrifft oder ob sich zwischenzeitlich Umstände eingestellt haben, welche die Ausschreibung, die Angebote und / oder den Ausgang der Evaluation wesentlich beeinflussen könnten.

1. Haben sich externe Faktoren wie die Strompreise und die Tarife entscheidend verringert oder die Entschädigung und Vergütung der EGZ entscheidend verbessert, so dass rund 1,5 Jahre nach der Auswertung mit besseren Angeboten für die EGZ zu rechnen ist?
2. Haben sich Anbieter-Intern Parameter verändert, was zu entscheidend besseren Angeboten für die EGZ führen müsste?
3. Wurden bei der Evaluation Kostenfaktoren, wie z.B. externe Wechselkosten oder Migrationskosten vernachlässigt und würde sich bei deren Berücksichtigung etwas am Ergebnis ändern?
4. Ist der Kauf der Stromzähler und weiterer Niederspannungsgeräte durch die EGZ als Teil des Angebots zu betrachten? Gemäss Ausschreibung wurde dies klar ausgewiesen und abgegrenzt: die Eigentumsverhältnisse [an der Infrastruktur] gelten unabhängig von der

Gültigkeit des abzuschliessenden Pachtvertrages (siehe Ziff. 3 Lastenheft, Hauptdokument der Ausschreibungsunterlagen).

5. Hat sich der Bedarf der EGZ am gesuchten Leistungsumfang (siehe Ziff. 3 Lastenheft, Hauptdokument der Ausschreibungsunterlagen) wesentlich verändert, so dass nur eine neue Ausschreibung zu passenden Angeboten führen würde?

### **Auszug aus dem Memorandum der EVU Partners vom 7. Mai 2021**

Die Einwohnergemeinde Zuchwil (EGZ) ist Eigentümerin des elektrischen Niederspannungsverteilsnetzes (0.4 kV Netz, Netzebene 7) auf ihrem Gemeindegebiet. Gestützt auf das Dokument «Angebotsanfrage Elektrizitätsversorgung Zuchwil» vom 15. Mai 2019 lud die EGZ mehrere Anbieter ein, Angebote für die Pacht zum Betrieb des elektrischen Niederspannungsverteilsnetzes und für die Versorgung der daran angeschlossenen Endverbraucher mit elektrischer Energie einzureichen. Die EGZ erhielt von der bisherigen Pächterin AEK Energie AG (AEK) und von der Regio Energie Solothurn (RES) am 27. Juni 2019 je ein Angebot.

Der Gemeinderat der EGZ beschloss am 29. August 2019, dass als Stromanbieter ab dem 1. Januar 2020 die RES bestimmt wird. Weiter beschloss er am 26. September 2019 die Unterzeichnung der entsprechenden Verträge mit der RES. Am 7. Oktober 2019 reichte die AEK als nicht berücksichtigter Anbieter beim Regierungsrat des Kantons Solothurn Beschwerde gegen die EGZ ein. Sie beantragte, dass die beiden Beschlüsse aufzuheben seien. Gemäss RRB 2021/303 vom 9. März 2021 erweist sich die Beschwerde der AEK als teilweise begründet, da für den Beschluss des Gemeinderates vom 29. August 2019 die Gemeindeversammlung zuständig gewesen wäre. Der Beschluss vom 29. August 2019 ist daher nichtig und der Beschluss vom 26. September 2019 in der Folge aufzuheben. Alle übrigen (materiellen und formellen) Beschwerdepunkte wurden abgewiesen. Im Anschluss an den RRB 2021/303 ist nun von der EGZ das weitere Vorgehen zu klären.

Am 26. März 2021 orientierte der Gemeinderat die AEK und die RES, dass er beabsichtige, das Geschäft neu im Gemeinderat und anschliessend an der Gemeindeversammlung zu traktandieren. Weiter erkundigte er sich bei den beiden Unternehmen, ob die jeweilige Offerte vom 27. Juni 2019 nach wie vor gültig sei und ob am Angebot festgehalten oder ob das Angebot zurückgezogen wird. Die RES bestätigte am 31. März 2021, dass das im Jahr 2019 verhandelte Vertragswerk nach wie vor gültig ist. Die AEK teilte am 8. April 2021 mit, dass das Angebot aus dem Jahr 2019 nicht mehr gültig ist. Bei einem Verzicht auf eine «Neuausschreibung» hat die EGZ somit die Wahl zwischen einer Weiterführung des bestehenden Pachtverhältnisses mit der AEK gemäss den bisherigen Konditionen und einer Verpachtung an die RES gemäss Angebot vom 27. Juni 2019.

Weiter hat der Gemeindepräsident die Bennett Bill GmbH beauftragt, die Notwendigkeit einer «Neuausschreibung» zu analysieren. Gemäss Aktennotiz vom 13. April 2021 stellt sich für die EGZ im Wesentlichen die Frage, ob das Ergebnis der Evaluation der Angebote aus dem Jahr 2019 noch immer zutrifft oder ob sich zwischenzeitlich Umstände eingestellt haben, welche die «Ausschreibung», die Angebote und/oder den Ausgang der Evaluation wesentlich beeinflussen könnten. Um diese (übergeordnete) Frage zu beantworten, wurden in der Aktennotiz fünf Fragen festgehalten:

1. *Haben sich externe Faktoren wie die Strompreise und die Tarife entscheidend verringert oder die Entschädigung und Vergütung der EGZ entscheidend verbessert, so dass rund 1.5 Jahre nach der Auswertung mit besseren Angeboten für die EGZ zu rechnen ist?*
2. *Haben sich Anbieter-Intern Parameter verändert, was zu entscheidend «besseren» Angeboten für die EGZ führen müsste?*
3. *Wurden bei der Evaluation Kostenfaktoren, wie z.B. externe Wechselkosten oder Migrationskosten vernachlässigt und würde sich bei deren Berücksichtigung etwas am Ergebnis ändern?*
4. *Ist der Kauf der Stromzähler und weiterer Niederspannungsgeräte durch die EGZ als Teil des Angebots zu betrachten? [...]*
5. *Hat sich der Bedarf der EGZ am gesuchten Leistungsumfang [...] wesentlich verändert, so dass nur eine neue «Ausschreibung» zu passenden Angeboten führen würde?*

Werden diese Fragen mit «Nein» beantwortet, soll die EGZ das Geschäft im Gemeinderat vorberaten und anschliessend der Gemeindeversammlung zum Entscheid vorlegen. Werden eine oder mehrere Fragen mit «Ja» beantwortet, soll die EGZ das bisherige Verfahren abrechnen und neu «ausschreiben». Sollten «bessere» Angebote für die EGZ zu erwarten sein, wäre die EGZ ihren Einwohnerinnen und Einwohnern gegenüber verpflichtet, den mit einer «Neuausschreibung» verbundenen Aufwand zu leisten.

EVU Partners wurde von der EGZ angefragt, als neutraler Experte die in der Aktennotiz von Bennett Bill GmbH aufgeführten fünf Fragen zu würdigen.

An der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2021 stimmte diese dem Geschäft Beschluss-Nr. 69 - Strombeschaffung; Antrag zuhanden Gemeindeversammlung, Reglementsanpassung, zu. Gegen diesen Beschluss erhob Ulrich Bucher mit Schreiben vom 29. Juni 2021 Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Solothurn.

### **Regierungsratsbeschluss (RRB) 2021/1461 vom 28. September 2021**

Gemäss RRB 2021/1461 erweist sich die Beschwerde von Ulrich Bucher als begründet und wurde gutgeheissen:

Die Beschwerde wird gutgeheissen.

Der Beschluss der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Zuchwil vom 21. Juni 2021 unter dem Traktandum 8 „Strombeschaffung; Antrag zuhanden Gemeindeversammlung, Reglementsanpassung“ wird aufgehoben.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von 1'200 Franken wird ihm zurückerstattet.

Eine Parteientschädigung wird nicht ausgerichtet.

Das Geschäft muss erneut der Gemeindeversammlung vorgelegt werden. Zuvor sind die rechtlichen Grundlagen zu erarbeiten und ebenfalls von der Gemeindeversammlung zu genehmigen. Dies wurde vom Gemeinderat mit dem zuvor behandelten und genehmigten Reglement über den Anschluss an das elektrische Verteilnetz der Gemeinde vollzogen und wird der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021 zur Genehmigung beantragt.

## **ERWÄGUNGEN**

Mit der Genehmigung des Reglements über den Anschluss an das elektrische Verteilnetz, hat der Gemeinderat zu Händen der Gemeindeversammlung die Grundlage geschaffen, um die Netzpacht neu zu vergeben.

### **Fazit aus dem Memorandum der EVU Partners vom 7. Mai 2021:**

Die Analyse zeigt, dass alle fünf Fragen gemäss Aktennotiz der Bennett Bill GmbH tendenziell mit «Nein» beantwortet werden können. Es haben sich seit der Angebotsanfrage im Jahr 2019 keine Umstände eingestellt, die die «Ausschreibung», die Angebote und/oder den Ausgang der Evaluation wesentlich beeinflussen könnten. Es sind mit einer «Neuausschreibung» keine «besseren» Angebote für die EGZ zu erwarten. Gemäss Aktennotiz von Bennett Bill GmbH wird dem Gemeinderat daher empfohlen, das Geschäft vorzubereiten und anschliessend der Gemeindeversammlung zum Entscheid vorzulegen.

Dieser Sachverhalt wurde von EVU Partners mit Mail vom 27. Oktober 2021 erneut bestätigt und hat nach wie vor Gültigkeit.

Aktuell ist die Einwohnergemeinde Zuchwil in einem vertragslosen Zustand und hat die Möglichkeit, die aktuelle Situation weiterzuführen oder auf das Angebot der Unternehmervariante der Regio Energie Solothurn einzugehen, welches bereits in der Ausschreibung sowie der damit verbundenen Auswertung dem besten Angebot entsprach. Die finanzielle Differenz zum aktuellen Zustand hat sich seit dem Juni 2021 weiter vergrössert, zu Gunsten der Zuchwiler Volkswirtschaft.

## **AUSWIRKUNGEN**

Das Netznutzungsentgelt der AEK betrug im Jahr 2020 Fr. 902'630.95. Im vorliegenden Pachtvertrag der Regio Energie Solothurn ist dieses für das Jahr 2020 mit Fr. 1'046'969.-- vereinbart. Die Mehreinnahme der Einwohnergemeinde Zuchwil entspräche bei einem Wechsel zur Regio Energie Solothurn Fr. 144'338.05 jährlich. In der Ausschreibung zeigte sich bereits das Bild einer Mehreinnahme für die Einwohnergemeinde Zuchwil von rund Fr. 140'000.-- pro Jahr.

Bezüglich Stromkosten der Endverbraucher\*innen und die damit verbundenen Einsparungen der Zuchwiler Strombezüger\*innen, wurde eine Modellrechnung erstellt bei einem jährlichen Bezug von 25.7 GWh Strom. Dies entsprach der Berechnungsbasis der Offerte. Da keine detaillierte Statistik über die angeschlossenen Endkunden und ihren Energieprofilen in Zuchwil besteht, wurden die Zahlen für einen durchschnittlichen Verbrauch in den jeweiligen Kundenprofilen einer Schweizer Gemeinde angenommen. Basierend auf den gültigen und durch die EICom veröffentlichten Strompreisen beider Unternehmen zeigte sich folgendes Resultat:

## Kostenvergleich in Zuchwil RES zu AEK im 2020

### Daten der Gemeinde, wie in der Ausschreibung definiert:

Energiemenge: 25.7 GWh  
Anzahl Kunden: 6000 Kunden

Strompreise 2020 (100% erneuerbar)	Strompreis Regio Energie Solothurn	Strompreis AEK
∅ Energiepreis H1 bis C3	7.39 Rp./kWh	9.77 Rp./kWh
∅ Netznutzung H1 bis C3	8.72 Rp./kWh	8.98 Rp./kWh
Bundesabgaben	2.30 Rp./kWh	2.30 Rp./kWh
Gemeindeabgabe	1.00 Rp./kWh	1.00 Rp./kWh
Total Strompreis	19.41 Rp./kWh	22.05 Rp./kWh
Stromkosten aller Endverbraucher	4'988'977.97 CHF/Jahr	5'666'247.94 CHF/Jahr
<b>Preisdifferenz für die Stromkunden, Einsparung für die Strombezüger*innen bei einem Wechsel zu RES</b>	<b>- 677'270.- CHF/Jahr</b>	

## Kostenvergleich in Zuchwil RES zu AEK im 2021

### Daten der Gemeinde, wie in der Ausschreibung definiert:

Energiemenge: 25.7 GWh  
Anzahl Kunden: 6000 Kunden

Strompreise 2021 (100% erneuerbar)	Strompreis Regio Energie Solothurn	Strompreis AEK
∅ Energiepreis H1 bis C3	7.49 Rp./kWh	9.77 Rp./kWh
∅ Netznutzung H1 bis C3	8.52 Rp./kWh	8.98 Rp./kWh
Bundesabgaben	2.30 Rp./kWh	2.30 Rp./kWh
Gemeindeabgabe	1.00 Rp./kWh	1.00 Rp./kWh
Total Strompreis	19.31 Rp./kWh	22.05 Rp./kWh
Stromkosten aller Endverbraucher	4'962'670.- CHF/Jahr	5'666'850.- CHF/Jahr
<b>Preisdifferenz für die Stromkunden, Einsparung für die Strombezüger*innen bei einem Wechsel zu RES</b>	<b>- 704'180.- CHF/Jahr</b>	

## Kostenvergleich in Zuchwil RES zu BKW im 2022



## Daten der Gemeinde, wie in der Ausschreibung definiert:

Energiemenge: 25.7 GWh  
Anzahl Kunden: 6000 Kunden

Strompreise 2022 (100% erneuerbar)	Strompreis Regio Energie Solothurn	Strompreis BKW
Ø Energiepreis H1 bis C3	8.39 Rp./kWh	9.89 Rp./kWh
Ø Netznutzung H1 bis C3	9.16 Rp./kWh	10.46 Rp./kWh
Bundesabgaben	2.30 Rp./kWh	2.30 Rp./kWh
Gemeindeabgabe	1.00 Rp./kWh	1.00 Rp./kWh
Total Strompreis	20.85 Rp./kWh	23.65 Rp./kWh
Stromkosten aller Endverbraucher	5'359'112.- CHF/Jahr	6'079'225.- CHF/Jahr
<b>Preisdifferenz für die Stromkunden, Einsparung für die Strombezüger*innen bei einem Wechsel zu RES</b>	<b>- 720'113.- CHF/Jahr</b>	

Bei der Einspeisevergütung für selber produzierten Solarstrom zeigt sich folgendes Bild:

	Preis Stromproduktion	Preis Herkunftsnachweis	Total
RES	7 Rp. / kWh	8 Rp. / kWh	15 Rp. / kWh
BKW	6.8 Rp. / kWh	4.5 Rp. / kWh	11.35 Rp. / kWh

Durchschnitt der letzten 4 Quartale, da dynamisches Preismodell

Dies bedeutet für einen Besitzer einer Photovoltaikanlage, dass er seinen selber produzierten Strom der Regio Energie Solothurn für 3.65 Rp. / kWh teurer verkaufen kann. Dies entspricht einem Mehrertrag von mehr als 32%. Im Jahr 2020 betrug die Rücklieferung Fr. 947'907 kWh, welche die AEK den Zuchwiler Stromproduzentinnen und Stromproduzenten abkaufte. Bei der Regio Energie Solothurn wäre diese Entschädigung 32% höher gewesen und hätte einer um Fr. 34'599.-- höheren Entschädigung entsprochen.

Aufgrund dieses ausgewiesenen finanziellen Mehrnutzens für die Einwohnergemeinde Zuchwil, des um Fr. 140'000.-- höheren jährlich wiederkehrenden Netznutzungsentgeltes sowie der tieferen Stromkosten für die gemeindeeigenen Liegenschaften (eine Schätzung hat rund Fr. 40'000.-- jährliche Einsparung ergeben), der Einsparung von rund Fr. 720'000.-- für die Zuchwiler Strombezüger\*innen (bei gleicher Strom- und Dienstleistungsqualität) sowie der um Fr. 34'599.-- höheren Entschädigung für selber produzierten Strom von Photovoltaikanlagen, drängt sich ein schnellstmöglicher Wechsel zur RES und deren Unternehmervariante für die Einwohnergemeinde auf und führt zu einem Gesamtnutzen für die Zuchwiler Volkswirtschaft von insgesamt Fr. 894'599.--

ANTRAG

1. Der Gemeinderat stimmt einem schnellstmöglichen Wechsel zur Regio Energie Solothurn z.Hd. der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021 zu.
2. Der Gemeinderat genehmigt den Vertrag mit der Unternehmervariante der Regio Energie Solothurn vom 30. September 2019 z.Hd. der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021.
3. Der Gemeinderat genehmigt den Nachtrag Nr. 3 vom 16. Juli 2021 und den Nachtrag Nr. 4 vom 17. August 2021 zum Pachtvertrag vom 30. September 2019 z.Hd. der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021.

## DETAILBERATUNG

**Patrick Marti** erwähnt, dass der Sachverhalt im Memorandum von den EVU Partners mit Mail vom 27. Oktober 2021 erneut bestätigt wurde und nach wie vor Gültigkeit hat. Des Weiteren erläutert Patrick Marti die Kostenvergleiche und dabei im Einzelnen die Einspeisevergütung für selber produzierten Solarstrom.

**Markus Mottet** hat eine Verständnisfrage zu Antragspunkt 1, in dem von einem schnellstmöglichen Wechsel die Rede ist. Bei der AEK haben wir eine Kündigungsfrist von 3 Monaten. Im Nachtrag 3 vom Vertrag steht jedoch, dass die Region Energie AG eine Antrittszeit von 6 Monaten braucht.

**Patrick Marti** erläutert, dass die Regio Energie AG und AEK ein grosses Interessen haben, den Wechsel schnellstmöglich zu vollziehen. Da machen wir der AEK nicht mehr weh. Je nachdem wie die Vorgeschichte jetzt läuft, kann es sein, dass es auf den 1. April 2022 reicht, spätestens aber sicher auf den 1. Juli 2022. Der Termin ist abhängig vom Vorwärtkommen mit den Trafostationen. Der 1. April 2022 ist relativ unrealistisch.

Aus der Mitte des Rates werden keine weiteren Wortbegehren gemeldet.

## BESCHLUSS; 10 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung

1. Der Gemeinderat stimmt zuhanden der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021 einem schnellstmöglichen Wechsel zur Regio Energie Solothurn zu.
2. Der Gemeinderat genehmigt zuhanden der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021 den Vertrag mit der Unternehmervariante der Regio Energie Solothurn vom 30. September 2019
3. Der Gemeinderat genehmigt zuhanden der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021 den Nachtrag Nr. 3 vom 16. Juli 2021 und den Nachtrag Nr. 4 vom 17. August 2021 zum Pachtvertrag vom 30. September 2019.

---

## Beschluss-Nr. 48 – Anpassung Dienst- und Gehaltsordnung (DGO)

---

### AUSGANGSLAGE

Der Gemeinderat hat in der Budgetdebatte vom 25. Oktober 2021 beschlossen, dem Personal neu bereits ab dem 10. Dienstjahr eine Treueprämie in Form einer zusätzlichen Ferienwoche auszurichten (DGO Ziff. 24.1., S. 9) und ab dem 20. bis zum vollendeten 49. Altersjahr neu 25 Ferientage (DGO Ziff. 38.1., S. 12) zu gewähren (bisher 23 Ferientage). Grund für diese Anpassungen ist einerseits ein Antrag der Personalvereinigung der Einwohnergemeinde Zuchwil sowie die Positionierung als attraktive Arbeitgeberin.

Daneben traten neue bundesrechtliche Vorgaben bezüglich Urlaubes bei der Pflege bei Krankheit in der Familie sowie die Entschädigung für Eltern, die ein wegen Krankheit oder Unfall schwer beeinträchtigtes Kind betreuen, in Kraft, welche übernommen werden mussten (DGO Ziff. 39.1. S. 13) gleichzeitig wurden vorhandene Begrifflichkeiten konkretisiert.

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-80596.html>

Die beschlossenen Anpassungen im Geschäft «Feuerwehr - Sold und Entschädigungen» sowie diejenigen im Geschäft «Behörden und Kommissionen, Anpassung Entschädigung» werden in der DGO angepasst (Anhang 2).

### ERWÄGUNGEN

Die DGO wird in den entsprechenden Punkten gemäss Beschlüssen angepasst, nachgeführt und auf den aktuellen Stand gebracht.

### AUSWIRKUNGEN

Die Mehrkosten für die Personalbeschlüsse (Ferien und Treueprämie) belaufen sich auf CHF 10'600 und sind im Budget 2022 berücksichtigt.

Die Mehrkosten für die Anpassungen im Geschäft «Feuerwehr - Sold und Entschädigungen» belaufen sich auf CHF 6'000 für die Funktionsentschädigungen und CHF 49'500 für die Soldanpassungen, also insgesamt CHF 55'500 und sind im Budget 2022 berücksichtigt.

Die Mehrkosten für die Anpassungen im Geschäft «Behörden und Kommissionen, Anpassung Entschädigung» belaufen sich maximal auf CHF 53'460 (auf der aktuellen Basis, mit der heutigen Anzahl Sitzungen) abzüglich der bisherigen Gemeinderats-Pauschale von CHF 6'600 und entsprechen netto CHF 46'860 und sind im Budget 2022 berücksichtigt. Im Gemeinderat und in Kommissionen sind 132 Funktionen zu besetzen.

Die Mehrkosten setzen sich wie folgt zusammen:

Gemeinderat	CHF 7'480
Fraktionsentschädigung	CHF 7'480
abzüglich bisherige Pauschale GR	- CHF 6'600
Kommissionen	CHF 22'000
Pauschale Ersatzmitglieder	CHF 16'500
Total	CHF 46'860

### **Rechenbeispiel Gemeinderat:**

bisher:

17 Fraktionssitzungen à CHF 40 = CHF 680 plus 17 Gemeinderatssitzungen à 2 Std, total 34 Stunden à CHF 40 = 1360, plus Pauschale von jährlich CHF 300 entspricht total CHF 2'340.

neu:

17 Fraktionssitzungen à CHF 60 = CHF 1'020 plus 17 Gemeinderatssitzungen à 2 Std, total 34 Stunden à CHF 60 = 2'040 entspricht total CHF 3'060.

### **Rechenbeispiel Kommissionsmitglied mit 5 Sitzungen à 2 Std. pro Jahr:**

bisher:

5 Sitzungen à 2 Stunden, total 10 Stunden à CHF 30 = CHF 300

neu:

5 Sitzungen à 2 Stunden, total 10 Stunden à CHF 50 = CHF 500

## **ANTRAG**

1. Der Gemeinderat beschliesst die Anpassungen der Dienst- und Gehaltsordnung DGO zuhanden der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021 mit in Kraftsetzung per 1. Januar 2022.
2. Der Gemeinderat beschliesst Anhang 2 der Dienst- und Gehaltsordnung DGO mit rückwirkender in Kraftsetzung per 1. Juli 2021 (Legislaturbeginn) zuhanden der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021.

## **DETAILBERATUNG**

**Patrick Marti** projiziert die vorgenommenen Anpassungen in der Dienst- und Gehaltsordnung und weist auf die Seite 9, Pt. 24 Treueprämien hin. Entgegen dem Beschluss des Gemeinderates wurde Pt. 24.2 insofern ergänzt, als dass die Mitarbeitenden auswählen können, ob sie die Treueprämie als Ferien beziehen oder ausbezahlt haben wollen.

Aus der Mitte des Rates gibt es keinen Einwand dagegen.

**://:**

**Marco Galantino** schlägt vor, den Pt. 38.1 wie folgt abzuändern:

a) 25 Arbeitstage bis und mit dem Kalenderjahr, in dem das 59. Altersjahr vollendet wird;

b) 30 Arbeitstage vom Beginn des Kalenderjahres, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird.

und den Pt. 38.2 ersatzlos zu streichen.

Den Vorschlägen wird entsprochen.

://:

**Patrick Marti** informiert ausführlich über die Anpassungen bei Pt. 39, Freie Tage. Die freien Tage wurden anlässlich einer Kadersitzung eingehend diskutiert. Bei Pt. 39.1 Bst. b) hat sich das Kader mehrheitlich dafür ausgesprochen, dass man bei Krankheit des eigenen Kindes pro Krankheitsfall max. 2 Tage gewährt (unbeschränkt pro Jahr). Die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes regelt das Bundesgesetz über den Erwerbsersatz.

Einen Todesfall in der Familie wurde im Kader genauer definiert. Bei sehr nahestehenden Angehörigen oder eigenen Kindern sollen aufgrund der Tragik der Situation und fürs Organisieren von zum Beispiel Behördengängen 10 Tage gewährt werden. Über die 10 Tage hinaus bräuchte es dann ein Arztzeugnis.

**Marco Galantino** teilt unter Bezugnahme auf Pt. 39 Bst. d) mit, dass die Mitte-Fraktion die Änderung unterstützt, verweist aber auf die umliegenden Gemeinden und die kantonale Verwaltung, welche bei Todesfällen 1 bis 3 Tage zur Verfügung stellen. Auch in der Privatwirtschaft sind 1-3 Tage üblich. Er fragt nach der Begründung für die Kürzung auf 2 Tage.

**Regine Unold Jäggi** äussert sich zu Pt. 39.1 Bst. b) und macht beliebt, den Anspruch auf 3 Tage zu erhöhen und zwar aus dem Grund heraus, weil die Organisation/Betreuung eines kranken Kindes nicht immer einfach ist und zwei Tage knapp bemessen sind. Für Alleinerziehende sind auch 3 Tage knapp. In einer Partnerschaft kann man sich bei 3 Tagen wenigstens eine Arbeitswoche plus Wochenende abdecken. Ich denke, wir wollen als Arbeitgeber attraktiv sein für alle. Regine Unold Jäggi stellt den Antrag auf Erhöhung auf 3 Tage.

**Philippe Weyeneth** fragt nach der Begründung im Kader für die Reduktion von 3 auf 2 Tage.

**Patrick Marti** nennt als Grund, dass wenn beide Elternteile einen Beitrag leisten, es dann 4 Tage sind.

**Melanie Racine** fragt in diesem Zusammenhang, ob bei der Gemeindeverwaltung in gewissen Funktionen das Arbeiten von Zuhause aus möglich und erlaubt sei. **Patrick Marti** beantwortet die Frage dahingehend, dass Homeoffice in der Gemeindeverwaltung ein anspruchsvolles Thema ist und zurzeit bearbeitet wird. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass es Mitarbeitende gibt, die den Schalterdienst, Kundenbetreuung sicherstellen müssen.

**Tamara Mühlemann Vescovi** wird den Antrag auf 3 Tage unterstützen und findet den Input betreffend Homeoffice sehr wichtig. Je nach Situation (Bsp. Alter des Kindes, erkranktes Kind) gestaltet sich Homeoffice jedoch als relativ schwierig bis fast unmöglich. Situationsbedingt ist es oftmals schwierig, sich abzugrenzen.

**Ruth Emch-Vescovi** hat eine Verständnisfrage zu Pt. 39 Bst. f). Kann man nur noch an die Beerdigung von verwandten Personen nicht mehr aber von nahestehenden Bekannten gehen? **Patrick Marti** antwortet, dass man unbestrittenermassen grundsätzlich immer zu Beerdigungen gehen darf. Es stellt sich einzig die Frage, ob es eine bezahlte oder unbezahlte Absenz ist.

**Benjamin Studer** merkt zu § 39.1 Bst b) an, dass - Irrtum vorbehalten - das Arbeitsgesetz regelt, wonach Betroffenen pro Ereignisfall bis zu 3 Tage zustehen. **Patrick Marti** erwähnt das OR, das dafür die Formulierung «bis zu» vorsieht.

**Patrick Marti** bringt den Antrag auf 2 oder 3 Tage zur Abstimmung:

Mit 7 Ja-Stimmen zu 3 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung spricht sich der Gemeinderat für eine Erhöhung auf 3 Tage aus. ://:

**Patrick Marti** schildert die Anpassungen in Anhang 2 der DGO nach der 2. Lesung im Gemeinderat vom 4. November 2021.

**Marco Galantino** schlägt vor, die Seite 23 wie folgt zu ergänzen: Nach dem Wort «Personalentschädigung» soll ein Asterix\* gesetzt werden, wegen der neuen Pauschalentschädigungen bei Ersatzmitgliedern im Gemeinderat und in den Kommissionen und mit einem Satz ergänzt werden.

\*) Berechtigt dazu sind lediglich Ersatzmitglieder, welche weder im Gemeinderat noch in einer Kommission als ordentliches Mitglied Einsitz haben.

**Markus Mottet** fragt, ob irgendwo explizit vermerkt werden muss, dass man die Entschädigung nur einmal bekommt, auch wenn man in mehreren Gremien Einsitz hat.

**Patrick Marti:** Ja, wir halten fest, dass die Entschädigung ausschliesslich an Ersatzmitglieder und im Maximum einmal ausgerichtet wird.

Nachdem das Wort nicht mehr gewünscht wird, lässt Patrick Marti über die entsprechend angepasste und unter Berücksichtigung der an der laufenden Sitzung eingegangenen zwei Modifikationen über die Dienst- und Gehaltsordnung abstimmen.

**BESCHLUSS;** 10 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung

Der Gemeinderat überweist die überarbeitete Dienst- und Gehaltsordnung zur abschliessenden Genehmigung an die Gemeindeversammlung.

---

---

**Beschluss-Nr. 49 - Erneuerung Freibad mit Traglufthalle - Genehmigung Bauabrechnung**

---

AUSGANGSLAGE

Mit Schreiben der Einwohnergemeinde Zuchwil, Abteilung Bau und Planung vom 23. August 2021 wurden dem Departement des Innern (DDI) die Unterlagen für die abschliessende Bearbeitung des Subventionsgesuches des «Lotteriefonds» eingegeben.

## ERWÄGUNGEN

Gemäss anschliessendem Schreiben des Departementes des Innern fehlt gemäss RRB Nummer 2018/1730 Ziffer 2.6. noch die Genehmigung der Bauabrechnung durch die zuständige Behörde (Gemeindeversammlung).

Der Antrag an die Gemeindeversammlung für die Genehmigung der Bauabrechnung wird vorliegend mit einem Einzelgeschäft nachgeholt.

Der Gemeinderat hat die Abrechnung des Verpflichtungskredites an seiner Sitzung vom 29. April 2021 zur Kenntnis genommen.

## AUSWIRKUNGEN

Die Einwohnergemeinde Zuchwil erhält nach der Genehmigung der Bauabrechnung und des Verpflichtungskredites CHF 1,5 Millionen Subvention zu Gunsten der Rechnung 2021.

## ANTRAG

Genehmigung der Bauabrechnung Netto inklusive Mehrwertsteuer von CHF 10'573'022.60.

## DETAILBERATUNG

**Peter Baumann** schildert den vorliegenden Beschlussantrag.

**Markus Mottet** hat eine Verständnisfrage betreffend den Zusatzkredit von CHF 143'000.--.

**BESCHLUSS**; 10 Ja-Stimmen zu 1 Nein-Stimme

Der Gemeinderat genehmigt die Bauabrechnung von CHF 10'573'002.60 (netto inklusive Mehrwertsteuer) und überweist das Geschäft an die Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021. Vorbehältlich der Genehmigung werden die CHF 1,5 Mio. der Rechnung 2021 gutgeschrieben.

---

---

**Beschluss-Nr. 50 - Gestaltungsplan Schulhausstrasse 8 - Anpassung bestehender Gestaltungsplan, Freigabe zur Vorprüfung**

---

## AUSGANGSLAGE

Das Wohn- und Geschäftshaus an der Schulhausstrasse 8 soll im Erdgeschoss mit einem eingeschossigen Wohnpavillon erweitert werden. Das Grundstück wurde 1987 mit einem GP mit Sonderbauvorschriften beplant und anschliessend baulich umgesetzt. Die SBV lassen eine Ausnützungsziffer von maximal 0.95 zu. Der Geschäftshausbau weist in der damaligen Baubewilligung eine Ausnützungsziffer von 0.85 aus.

Nutzung, Zonenvorschrift:

Das Gebäude liegt in der Kernzone K und ist gemäss §31 Gestaltungsplanpflichtig.

§31

<sup>1</sup> Es sind öffentliche Bauten, Geschäfts- und Wohnbauten sowie nichtstörende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zulässig. Im Erdgeschoss sind vorwiegend Geschäftsräume zu erstellen.

## ERWÄGUNGEN

Die Planungskommission verlangte nach einer Voranfrage an ihrer Sitzung vom 6. April 2021 eine Anpassung oder einen neuen Gestaltungsplan. Sie liess den Gesuchstellern offen, welche Variante sie wählen wollen.

Die Planungskommission bearbeitete die definitive Eingabe an ihrer Sitzung vom 19. Oktober 2021.

Einzelne Punkte aus der Bearbeitung:

- Das Projekt wurde von E+P Architekten AG FH SIA Solothurn erarbeitet.
- Die Anpassung des Gestaltungsplanes wurde von BSB Partner Ingenieure und Planer Solothurn durchgeführt.
- Die maximale Ausnützungsziffer von 0.95 wird mit dem Annexbau mit 0.93 eingehalten.
- Die abgegebenen Unterlagen weisen eine sehr gute Qualität auf. Der Gestaltungsplan inklusive Ergänzung der Sonderbauvorschriften wurde mit dem Ortsplaner abgestimmt.

## AUSWIRKUNGEN

Das Projekt fördert die innere Verdichtung ohne übergeordnete Interessen zu verletzen.

Mit der Erneuerung des Gestaltungsplanes aus dem Jahre 1987 besteht jetzt wieder eine neuzeitliche Plangrundlage.

## ANTRAG

Die Planungskommission beantragt dem Gemeinderat einstimmig:

Freigabe Anpassung Gestaltungsplan RRB Nr. 190 vom 27. Januar 1987 zur Vorprüfung an das Amt für Raumplanung (Kanton).

## DETAILBERATUNG



Es werden keine Wortbegehren gemeldet.

### BESCHLUSS; einstimmig

Der Gemeinderat gibt den angepassten Gestaltungsplan zur Vorprüfung durch das kantonale Amt für Raumplanung frei und folgt damit der einstimmigen Antragstellung der Planungskommission.

---

### Protokoll Nr. 7 vom 16. November 2021

Patrick Marti stellt das Protokoll zur Diskussion.

**Marco Galantino** hat im Vorfeld zur Sitzung über die Plattform berichtet, wonach es auf der Seite 183, Seitenmitte, Traktandum «Anpassung DGO» korrekterweise heissen sollte, dass nach dem Wort Pauschalentschädigung und nicht ~~Personalentschädigung~~ ein Asterix\* gesetzt werden soll. ...

Unter Berücksichtigung der Richtigstellung wird das Protokoll einstimmig bei 1 Enthaltung genehmigt.

---